

Beschluss 11.4.2

1 Geistliche Verbandsleitung für den BDKJ

2 Änderung der Diözesanordnung in § 15

3

4

5 Die BDKJ-Diözesanversammlung hat beschlossen:

6

7 **Die Rolle der Geistlichen Verbandsleitung**

8 Als Dachverband der katholischen Jugendverbände versteht der BDKJ sich als Glaubensort
9 junger Menschen.¹ Der gewählte Diözesanpräses/die geistliche Verbandsleitung (im
10 folgenden Geistliche Leitung) nimmt in der Zusammenarbeit mit dem Vorstand die
11 Verantwortung für den Diözesanverband wahr. Sie ist insofern Teil des demokratisch
12 gewählten Vorstands und damit fester Bestandteil des demokratischen Systems der
13 katholischen Jugendverbände. In diesem Kontext durchdringt die Geistliche Leitung das
14 Handeln des Vorstandes theologisch und spirituell.² Die Vertretung der Anliegen und
15 politischen Beschlüsse des Verbandes in Politik, Gesellschaft und innerhalb der katholischen
16 Kirche gehört zu einer ihrer Kernaufgaben.

17 Neben der Vertretung des Verbandes nach innen und nach außen obliegen der Geistlichen
18 Leitung insbesondere pastorale Tätigkeiten innerhalb der Jugendverbände. Im Amt der
19 Geistlichen Leitung drückt sich so die enge Verbundenheit mit der katholischen Kirche und
20 ihren Vertreter*innen vor Ort aus.

21

22 **Die Aufgaben der Geistlichen Verbandsleitung**

23 Zu ihrem Aufgabenprofil gehört insbesondere die Kontaktarbeit zu Kindern und Jugendlichen
24 in allen Jugendverbänden sowie zu allen ehrenamtlichen Jugendverbandler*innen in den
25 Regionen des Diözesanverbandes. Junge Menschen suchen in ihren unterschiedlichen
26 Lebenswelten nach Antworten zu ihren Lebensthemen, wozu auch die Entwicklung des
27 eigenen Glaubens und das Hineinwachsen in eine persönliche Spiritualität gehören. Die
28 Geistliche Leitung übernimmt hier durch ihr eigenes Glaubenszeugnis als Vermittler*in und
29 Moderator*in eine unersetzliche Funktion im Hinblick auf die Zielgruppe. Sie macht auf
30 diesem Weg ein personales Angebot, da sie ansprech- und anfragbar als Seelsorger*in ist. Die
31 Auseinandersetzung mit Lebens- und Glaubensthemen findet ihren Ausdruck insbesondere in
32 den spirituellen und liturgischen Angeboten, die von der Geistlichen Leitung organisiert,

¹ Vgl. Der Anteil der Verbände an der Sendung der Kirche. Beitrag zu einer Theologie der Verbände, S.21.

² Vgl. Der Anteil der Verbände an der Sendung der Kirche. Beitrag zu einer Theologie der Verbände, S.22.

Beschluss 11.4.2

33 gestaltet und durchgeführt werden. So stellen insbesondere die vielen Gottesdienste und
34 Eucharistiefeiern, die innerhalb der Konferenzen, Gremien und Gliederungen des BDKJs und
35 seiner Mitgliedsverbände bedeutsame Orte für uns Jugendverbandler*innen dar, an denen
36 wir unsere geistliche Heimat, unsere Gemeinde finden.

37 Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben halten wir eine fundierte theologische und pastorale
38 Ausbildung der zu wählenden Person für unumgänglich. In der Zielskizze 2030 des Pastoralen
39 Zukunftswegs des Erzbistums Köln wird eine neue Anziehungskraft der Kirche auf die
40 Menschen sowie die Erfahrung einer neuen Begeisterung für die Kirche gefordert. Auch wir
41 Jugendverbände möchten diesen Weg mitgehen und mitgestalten. Gerade in dieser Zeit des
42 Wandels in unserem Erzbistum wollen wir Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene für ein
43 Leben im christlichen Glauben begeistern und sie auf diesem Weg begleiten. Hierfür
44 benötigen wir neben den uns zur Verfügung stehenden ehrenamtlichen Ressourcen
45 hauptamtliche Kräfte: Sie gestalten gemeinsam mit den Jugendverbandler*innen viele große
46 und kleine Orte kirchlichen Lebens für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, wie sie
47 in der Zielskizze zum Pastoralen Zukunftsweg beschrieben sind. Für das Gelingen dieses
48 Prozesses sehen wir in den kommenden Jahren einen erheblichen Mehraufwand an Zeit und
49 Energie.

50

51 Gemeinsame Verantwortung bei der Kandidat*innensuche

52 Vor dem Hintergrund des hier beschriebenen Aufgabenprofils der Geistlichen Leitung und
53 den großen aktuellen pastoralen Herausforderungen, fordern wir das Erzbistum Köln auf,
54 Verantwortung für eine adäquate Besetzung dieses Amtes im BDKJ mitzutragen. Für uns ist
55 eindeutig: Es ist eine gemeinsame Aufgabe, geeignete Kandidat*innen als Geistliche Leitung
56 zu finden. Hier ist wichtig, dass neben der theologischen und pastoralen Ausbildung auch die
57 persönliche Bereitschaft, sich auf das Wahlamt mit all seinen Facetten einzulassen, eine
58 entscheidende Rolle spielt. Sehr wohl nehmen wir die Realität wahr, dass immer weniger
59 Menschen bereit sind, sich als Seelsorger*innen im Pastoralen Dienst beruflich zu engagieren.
60 Gerade aber aufgrund der entscheidenden Bedeutung der Jugendpastoral für die
61 Berufungspastoral, sind Kürzungen im Bereich der Pastoralen Dienste und der weiteren
62 personellen Begleitung in diesem Feld besonders fatal.

63 Seit Ende 2018 stehen Diözesanvorstand und Wahlausschuss des BDKJs in intensiven
64 Gesprächen mit der Hauptabteilung Seelsorge Personal und der Abteilung Jugendseelsorge,
65 um das Amt des Diözesanpräses neu zu besetzen. Aus diesen Gesprächen sowie der
66 vergangenen Arbeit ergeben sich folgende Forderungen:

Beschluss 11.4.2

- 67 • Wir fordern das Erzbistum auf, für den BDKJ geeignete Kandidat*innen als
- 68 Präses/Geistliche Leitung mit 100% Beschäftigungsumfang zur Verfügung zu
- 69 stellen, die das oben beschriebene Profil erfüllen.
- 70 • Wir fordern das Erzbistum auf, ein Konzept zu erarbeiten, wie die pastorale und
- 71 seelsorgliche Begleitung der katholischen Jugendverbände in Zukunft aufgestellt
- 72 werden soll. Sollte es nicht möglich sein, das Amt der Geistlichen Leitung mit
- 73 einem Priester zu besetzen, fordern wir die Verantwortlichen im Erzbistum Köln
- 74 auf, darzulegen, wie zukünftig Gottesdienste mit Eucharistiefeier innerhalb der
- 75 Jugendverbände organisiert werden sollen.
- 76 • Wir fordern, dass die Ausbildung der Pastoralen Dienste und Priester verstärkt
- 77 für seelsorgliche Aufgaben in der Jugendpastoral und Jugendverbandsarbeit
- 78 befähigt.

79
80 Der BDKJ-Diözesanvorstand wird beauftragt, diese Forderungen aktiv an die

81 Verantwortlichen im Erzbistum heranzutragen und die Durchsetzung dieser Ziele

82 voranzutreiben.

83
84 Um die Umsetzung dieser Ziele zu ermöglichen, wird die BDKJ-Diözesanordnung in § 15 wie

85 folgt geändert:

86

Altes Fassung	Neue Fassung
1. [...]	1. [...]
2. Mitglieder des Diözesanvorstandes sind a. die beiden weiblichen Diözesanvorsitzenden, b. der Diözesanvorsitzende und c. der Diözesanpräses.	2. Mitglieder des Diözesanvorstandes sind a. die beiden weiblichen Diözesanvorsitzenden, b. der Diözesanvorsitzende, c. eine weitere Diözesanvorsitzende und ein weiterer Diözesanvorsitzender. Eine*r dieser beiden Diözesanvorsitzende*n ist in das Amt des Diözesanpräses/ der Geistlichen Leitung gewählt. der Diözesanpräses.
3. [...]	3. [...]

Beschluss 11.4.2

<p>4. Die Kandidaten für das Amt des Diözesanpräses werden nach Absprache des Wahlausschusses mit dem Erzbischof in die Kandidatenliste aufgenommen. Der gewählte Diözesanpräses wird durch den Erzbischof bestätigt.</p>	<p>4. Die Kandidat*innen für das Amt des Diözesanpräses/ <u>der Geistlichen Leitung</u> werden nach Absprache des Wahlausschusses mit dem Erzbischof in die Kandidat*innenliste aufgenommen. Der*die gewählte Diözesanpräses/ <u>Geistliche Leitung</u> wird durch den Erzbischof bestätigt.</p>
---	--